

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung

der Stadt Kamen

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 14. Dezember 2006, 13. Dezember 2007, 11. Dezember 2008, 17. Dezember 2009, 30. November 2010, 21. Juli 2011 und 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Kanalanschlussbeiträge

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen einmaligen Anschlussbeitrag nach § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage rechtlich und tatsächlich angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
 - c) nach der Entwässerungssatzung der Stadt Kamen ein Anschlussrecht besteht.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die Grundstückstiefe höchstens bis zu 50 m zugrunde gelegt. Das gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - b) für Grundstücke, soweit sie aufgrund eines Bebauungsplanes oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften über die Tiefe von 50 m hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder soweit sie tatsächlich in dieser Weise genutzt werden.
- (3) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Ermittlung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Die nach den Abs. 1 - 3 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz in Ansatz gebracht, der im Einzelnen beträgt:
- | | | |
|--|---|-----------|
| a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | = | 100 v.H., |
| b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | = | 130 v.H., |
| c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | = | 150 v.H., |
| d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | = | 170 v.H., |
| e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | = | 180 v.H., |
| f) bei 6-geschossiger Bebaubarkeit | = | 190 v.H., |
| g) für jedes weitere Geschoss zusätzl. | = | 5 v.H. |

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und für Grundstücke in vergleichbaren Gebieten sind die in Nr. a) – g) genannten Vomhundertsätze um 33 1/3 Prozentpunkte zu erhöhen.

- (5) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt, ist die höchstzulässige Zahl maßgebend. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei geteilte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt oder besteht kein Bebauungsplan, so ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (7) Bei Eckgrundstücken wird die Grundstückstiefe nach der Straße berechnet, an der die Anschlussmöglichkeit besteht oder das Grundstück angeschlossen ist. Besteht bei Eckgrundstücken die Anschlussmöglichkeit zu Kanälen in mehreren Straßen oder ist das Grundstück an mehreren Straßen angeschlossen, so wird die Grundstückstiefe, die von der längsten Straßenseite ausgeht, zugrunde gelegt.
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm der nach den Absätzen 1 - 7 anzusetzenden Grundstücksfläche 3,94 Euro.
- (9) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung (Vollanschluss), so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen und im Sinne des § 2 Abs. 1 genutzt werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Abs. 9 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

2. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren

§ 7 Benutzungsgebühren, Verbandslasten und Abwasserabgaben

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

In die Benutzungsgebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet

- a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt,
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
 - c) die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach näherer Bestimmung der §§ 8 und 9 dieser Satzung als Schmutzwassergebühr und als Niederschlagsabwassergebühr erhoben.

§ 8 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, der der Stadt von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen bekannt gegeben wurde. Ausgenommen hiervon sind unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Abs. 4 die Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden.
- (3) Wird ein Grundstück während eines Kalenderjahres neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (z. B. Neubauten), so werden die Benutzungsgebühren für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt und nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmengen für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt.

Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet. Vorstehende Regelung gilt auch bei Neubezug von Wohngebäuden oder Wohnungen, soweit für den vorhergehenden Leerstand keine Gebührens-berechnung erfolgte sowie bei Nutzungsänderungen (z. B. Errichtung oder Aufgabe von wasserintensiven Betrieben).

- (4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 12 Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) geltend zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm pro Jahr ausgeschlossen.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende Wasserzähler zu erbringen. Ist der Einbau von Wasserzählern im Einzelfall nicht zumutbar oder unverhältnismäßig, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar und nachvollziehbare Unterlagen zu erbringen.

Der Nachweis muss geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der abzugsfähigen Wassermengen zu ermöglichen.

- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser (Wasserhauptzähler) ermittelt. Hat ein Wassermesser nach Bestätigung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Vorjahreswerte von der Stadt geschätzt.
- (6) Die Inbetriebnahme privater Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Als private Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere Brunnen, Bohrlöcher, Regenwassernutzungsanlagen sowie Zisternen anzusehen.

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten einzubauenden und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen oder den Einbau von technischen Messgeräten auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu verlangen.

- (7) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teilanschluss), ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um die Hälfte.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge. Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben zu entrichten sind, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die Hälfte.
- (9) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,94 €/cbm Abwasser

§ 9 Niederschlagsabwassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, berechnet. Zu den bebauten und befestigten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zzgl. der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese z.B. mit Platten, Pflastern, Beton, Asphalt o. ä. Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in den städt. Kanal entwässert werden (auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder über die Straße).

Der Gebührenpflicht unterliegen leitungsgebundene und/oder nicht leitungsgebundene Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangt.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Sinne des Abs. 1 anzugeben; Veränderungen sind unverzüglich nach Fertigstellung der Bauwerke bzw. Flächen nachzumelden.

Die Angaben nach Satz 1 werden vorbehaltlich abweichender Feststellungen durch die Stadt der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Sofern Gebührenpflichtige keine oder nur unvollständige Angaben machen, ist die Stadt berechtigt, eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.

- (3) Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt 1,24 €/qm.
- (4) § 8 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung gilt entsprechend.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Anschlüssen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
- a) der Eigentümer des Grundstückes, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

3. Abschnitt Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 13 Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen, soweit die Maßnahmen von der Stadt selbst oder von einem durch sie beauftragten Unternehmer durchgeführt worden ist.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

- (3) Der Ersatzanspruch besteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig bebaute oder befestigte Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 sowie die Inbetriebnahme privater Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005 außer Kraft.